

3. Änderung des Bebauungsplanes „Untertor“, Gemeinde Birkenfeld, OT Billingshausen

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.07.1977 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan „Untertor“, Gemeinde Birkenfeld wird in den nachstehenden Punkten geändert:

Anstelle der Festsetzungen:

- Dachneigung 26° bis 35°
- Kniestock bis 0,30 m zulässig
- Grundstücksgrößen: mind. 500 m², max. 1200 m²

treten die Festsetzungen:

- Dachneigung 30° - 45°
- Kniestöcke bis 0,50 m zulässig, gemessen an der Hausaußenwand zwischen Rohoberkante der letzten Geschosdecke bis Unterkante Sparren
- Die Festsetzung über die Grundstücksgrößen wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 18.02.2004 (geändert 27.10.2005)

GEMEINDE BIRKENFELD


Schebler
Erster Bürgermeister



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.03.06 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Untertor“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Untertor“ in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215, sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 08.05.06

GEMEINDE BIRKENFELD

Jan
Schebler
Erster Bürgermeister

